

**L 12 AL 5658/06**

Land  
Baden-Württemberg  
Sozialgericht  
LSG Baden-Württemberg  
Sachgebiet  
Arbeitslosenversicherung  
Abteilung  
12

1. Instanz  
SG Karlsruhe (BWB)  
Aktenzeichen  
S 7 AL 2117/04

Datum  
27.04.2006  
2. Instanz  
LSG Baden-Württemberg  
Aktenzeichen  
L 12 AL 5658/06

Datum  
23.02.2007  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Urteil

1. Das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 27.04.2006 wird aufgehoben.

2. Das Verfahren wird an das Sozialgericht Karlsruhe zurückverwiesen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung von Kurzarbeitergeld im Streit.

Nach ablehnenden Verwaltungsentscheidungen der Beklagten hat das Sozialgericht Karlsruhe (SG) nach mündlicher Verhandlung am 27.04.2006 die Klage durch Urteil abgewiesen. Das Urteil, welches keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält, wurde dem Klägerbevollmächtigten am 26.09.2006 zugestellt.

Der Klägerbevollmächtigte hat am 26.10.2006 beim SG Berufung eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 27.04.2006 aufzuheben und den Rechtsstreit an das Sozialgericht Karlsruhe zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die nach den [§§ 143 f. Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) zulässige Berufung ist im Sinne der Zurückverweisung begründet. Der Senat konnte mit dem Einverständnis der Beteiligten nach [§ 124 Abs. 2 SGG](#) durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Das Urteil des SG ist aufzuheben, da das Fehlen der nach [§ 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG](#) erforderlichen Entscheidungsgründe dazu führt, dass der Urteilstenor nicht nachvollziehbar ist. Dies stellt einen wesentlichen Verfahrensfehler im Sinne von [§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#) dar und führt zur Zurückverweisung des Rechtsstreits nach [§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl. 2005, § 136 Rdnr. 7 e).

Die Kostenentscheidung bleibt dem SG vorbehalten (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl. 2005, § 159 Rdnr. 5 d).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Der Streitwert wird nach [§ 197 a SGG](#) i.V.m. [§ 63 GKG](#) auf 2.927,28 EUR festgesetzt.

Rechtskraft  
Aus  
Login

BWB  
Saved  
2007-03-02